Sigmund Freud
PrivatUniversität

Hausordnung der Sigmund Freud PrivatUniversität (SFU)

§ 1 Regelungsinhalt und Geltungsbereich

(1) Diese Hausordnung enthält Regelungen

a. für die Benützung von in Österreich gelegenen Liegenschaften, Gebäuden und Räumen, die von der Sigmund Freud PrivatUniversität (SFU) zur Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere in Lehre, Forschung sowie im Bereich klinischer und sonstiger Dienstleistungen angemietet sind oder die in deren Eigentum stehen und

b. für die Benützung und den Betrieb der im Eigentum der SFU stehenden oder zur Benutzung überlassenen Geräte und Sachmittel

durch Angehörige der SFU sowie durch externe Personen.

(2) Für Standorte der SFU außerhalb Österreichs gilt diese Hausordnung sinngemäß, soweit dem nicht zwingendes lokales Recht, standortspezifische Regelungen oder für den jeweiligen Standort erlassene eigene Hausordnungen entgegenstehen. Bestehen solche standortspezifischen Regelungen oder eigene Hausordnungen, gehen diese vor; im Übrigen bleibt diese Hausordnung ergänzend anwendbar.

(3) Die Bestimmungen dieser Hausordnung sind von allen Angehörigen der SFU sowie von externen Personen, die die Liegenschaften, Gebäude, Räume, Geräte oder Sachmittel der SFU benutzen oder sich darin aufhalten, zu beachten. Soweit diese Hausordnung als Bestandteil von Ausbildungsverträgen einbezogen wird, bleibt ihre Anwendung im jeweiligen standortspezifischen Kontext maßgeblich.

(4) Soweit für einzelne Standorte aufgrund mietvertraglicher Vereinbarungen oder aufgrund von Hausordnungen der jeweiligen Eigentümer bzw. Vermieter abweichende oder ergänzende Regelungen bestehen, gehen diese den Bestimmungen dieser Hausordnung vor. Dies gilt insbesondere für Vorschriften betreffend Sicherheit, Brandschutz, technische Einrichtungen sowie den Gebäudebetrieb.

§ 2 Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten der Gebäude der SFU werden vom Rektorat festgelegt. Dabei können für verschiedene Gebäude unterschiedliche Öffnungszeiten festgelegt werden.

(2) Soweit keine abweichenden Regelungen – insbesondere für die lehrveranstaltungs- und unterrichtsfreie Zeit – bestehen, sind die Gebäude der SFU an den diversen Standorten in Österreich wie folgt geöffnet:

a. **SFU-Standort Freudplatz 1, 1020 Wien:**
Montag bis Freitag 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr

Samstag	08:00 Uhr bis 20:00 Uhr
Sonntag/Feiertag	Geschlossen

b. SFU-Standort Freudplatz 3, 1020 Wien:

Montag bis Freitag	08:00 Uhr bis 20:00 Uhr
Samstag	nur bei Veranstaltungen gemäß Vorlesungsverzeichnis geöffnet
Sonntag/Feiertag	Geschlossen

c. SFU-Standort Walcherstraße 11a, 1020 Wien:

Montag bis Freitag	08:00 Uhr bis 22:00 Uhr
Samstag	08:00 Uhr bis 22:00 Uhr
Sonntag/Feiertag	08:00 Uhr bis 22:00 Uhr

d. SFU-Standort Lassallestraße 3 (6. Stock), 1020 Wien:

Montag bis Freitag	08:00 Uhr bis 20:00 Uhr
Samstag	nur bei Veranstaltungen gemäß Vorlesungsverzeichnis geöffnet
Sonntag/Feiertag	Geschlossen

e. SFU-Standort Adalbert-Stifter-Platz 2, 4020 Linz:

Montag bis Donnerstag	09:00 Uhr bis 13:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr bis 13:00 Uhr und 15:00 Uhr bis 16:30 Uhr
Samstag	Geschlossen
Sonntag/Feiertag	Geschlossen

(3) Abweichende Regelungen betreffend die Öffnungszeiten, insbesondere während der lehrveranstaltungs- und unterrichtsfreien Zeit, sind via Mail bzw. Studierendenverwaltungssystem bekannt zu geben.

(4) Erfordert die Durchführung von Lehrveranstaltungen, die Abhaltung von Prüfungen, wissenschaftlichen Veranstaltungen, akademischen Feiern oder sonstiger Veranstaltungen im Einzelfall das Offenhalten von Gebäuden zu anderen als den festgelegten Zeiten, so ist dies von dem*der Veranstaltungsleiter*in dem Rektorat rechtzeitig schriftlich zur Genehmigung vorzulegen. Die Kosten für die außerordentlichen oder verlängerten Öffnungszeiten im Zusammenhang mit Veranstaltungen von Nichtangehörigen der SFU sind von dem*der Veranstalter*in zu tragen.

§ 3 Sperre und Ausgabe von Schlüsseln

(1) Grundsätzlich sind alle Gebäude außerhalb der Öffnungszeiten versperrt zu halten.

(2) Die Benützer*innen sind beim Verlassen der Räume verpflichtet, die Räumlichkeiten abzuschließen, wenn ein unbeaufsichtigter Zutritt für Fremde möglich ist.

(3) Die Vergabe von Schlüsseln erfolgt grundsätzlich nach Genehmigung des Rektorats nur an Angehörige der SFU. Sowohl der Erhalt als auch die Rückgabe des Schlüssels ist auf einem Formblatt zu vermerken und durch eigenhändige Unterschrift des*der Berechtigten zu bestätigen. Durch die geleistete Unterschrift verpflichtet sich der*die Benützer*in:

a. erhaltene Schlüssel in keinem Fall dritten Personen zu überlassen

b. keine Nachfertigung des Schlüssels vorzunehmen oder vornehmen zu lassen

c. im Falle des Verlustes des Schlüssels den Verlust unverzüglich der SFU zu melden

d. eine allfällige Kaution zu erlegen

e. erhaltene Schlüssel bei Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis bzw. bei Beendigung der Tätigkeit unaufgefordert und unverzüglich bei jener Stelle abzugeben, die den/die Schlüssel ausgefolgt hat.

§ 4 Allgemeine Benützungsregeln

(1) Die Benützungsberechtigten der SFU sind verpflichtet, daran mitzuwirken, dass die Privatuniversität ihre Aufgaben möglichst effizient erfüllen kann.

(2) Grundstücke, Gebäude und Räumlichkeiten sind vorrangig für Zwecke der SFU in Lehre, Forschung und Verwaltung zu benützen. Die Benützung hat im Einklang mit den gesetzlichen Regelungen (Arbeitnehmer*innenschutzvorschriften, Bauordnung, behördliche Auflagen, Brandschutzvorschriften etc.) zu erfolgen. Räume dürfen nur bis zur behördlich festgesetzten Personenzahl belegt werden. Für jene Räume, für die keine Behördenvorgaben existieren, ist die maximale Belegungszahl vom Rektorat unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften (Bauordnung, Veranstaltungsgesetz etc.) festzulegen.

(3) Jegliche im Eigentum der SFU stehenden oder dieser zur Nutzung überlassenen Gebäude, Räumlichkeiten, Einrichtungsgegenstände, Geräte und Sachmittel sind unter größtmöglicher Schonung der Substanz und unter Berücksichtigung eines sparsamen, nachhaltigen und ressourcenschonenden Umganges zu benützen bzw. verwenden. Insbesondere ist beim Verlassen von Räumlichkeiten der SFU darauf zu achten, dass

a. sämtliche Fenster geschlossen und

b. sämtliche elektrischen Geräte sowie Lichtquellen abgeschaltet sind, sofern dies die jeweils bestimmungsgemäße Verwendung nicht beeinträchtigt.

(4) Alle Benützer*innen der Einrichtungen der SFU sind verpflichtet darauf zu achten, dass Schäden aller Art, insbesondere durch Feuer, Diebstahl oder Sachbeschädigung verhütet und Geräte und technische Einrichtungen schonend und ordnungsgemäß verwendet werden. Offenbare Mängel und Schäden an Gebäuden, Räumlichkeiten, Geräten usw. sind durch jede*n Angehörige*n der Abteilung Facility Management der SFU zu melden.

(5) Insbesondere ist zu unterlassen:

a. jede Verschmutzung der Räumlichkeiten der SFU

b. das Rauchen in den Räumlichkeiten der SFU

c. die Eigen- und Fremdgefährdung durch Alkohol-, Arzneimittel- oder Suchtgiftkonsum in den Räumlichkeiten der SFU

d. das Entfernen und Außerbetriebsetzen sowie die willkürliche Veränderung oder Umstellung von Schutzeinrichtungen, soweit dies nicht aus arbeitstechnischen Gründen, insbesondere zur Durchführung von Einstellungs-, Reparatur- oder Wartungsarbeiten, unbedingt notwendig ist

e. jede eigenmächtige Veränderung an baulichen und technischen Einrichtungen

f. die Entfernung oder Beschädigung von die Sicherheit und Ordnung betreffenden Anschlägen (Kennzeichnung der Sicherheitseinrichtungen, Fluchtwege usw.) beziehungsweise deren Unkenntlichmachung

g. die Mitnahme von Tieren aller Art in die Räumlichkeiten der SFU ist grundsätzlich unzulässig. Abweichend davon gilt:

   aa) In den Gebäuden Freudplatz 1 sowie Lassallestraße 3 (6. Stock) ist die Mitnahme von Hunden zulässig, sofern diese durchgehend an der Leine geführt werden und einen Maulkorb tragen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen eine abweichende Regelung vorsehen.

   bb) In den Gebäuden Freudplatz 3 sowie Walcherstraße 11a ist die Mitnahme von Hunden grundsätzlich unzulässig.

   cc) Die Mitnahme von Assistenzhunden im Sinne der jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen ist in sämtlichen Gebäuden der SFU zulässig. Assistenzhunde sind in Ausübung ihrer Funktion im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen zu führen; eine Verpflichtung zum Tragen eines Maulkorbs oder zur Führung an der Leine besteht nur insoweit, als dies mit ihrer Funktion vereinbar ist oder gesetzlich vorgesehen ist

   Dies gilt nicht für solche Räumlichkeiten oder Bereiche, in denen aus zwingenden hygienischen, sicherheitsrechtlichen oder betriebstechnischen Gründen eine Mitnahme von Tieren unzulässig ist.

   In diesen Fällen ist die Mitnahme von Assistenzhunden nur zulässig, sofern dem nicht zwingende gesetzliche Vorschriften oder aus Gründen des Schutzes von Leben, Gesundheit oder Sicherheit erforderliche Maßnahmen entgegenstehen.

   dd) Der Nachweis der Eigenschaft als Assistenzhund ist durch Vorlage eines geeigneten Nachweises, insbesondere eines Behindertenpasses mit entsprechender Zusatzeintragung oder eines gleichwertigen gesetzlichen Nachweises, auf Verlangen der für die Einhaltung dieser Hausordnung zuständigen Personen unverzüglich vor Ort zu erbringen.

h. das Herstellen von Film- und Tonaufnahmen für gewerbliche Zwecke ohne Genehmigung des Rektorats

i. die Mitnahme von gefährlichen Gegenständen aller Art, wie insbesondere z.B. Waffen, Messer etc., in die Räumlichkeiten der SFU

j. jegliches Verhalten, welches dazu geeignet ist, die Ordnung und Sicherheit und das Ansehen der SFU zu stören

k. die Mitnahme sowie die Fortbewegung mit Fahrrädern, Inlineskates, Skateboards, Rollschuhen, Scootern und vergleichbaren Fortbewegungsmitteln in den Räumlichkeiten der SFU

l. die Abwicklung von Verkaufsgeschäften, der sonstige Warenvertrieb zu Erwerbszwecken, oder vergleichbare Tätigkeiten ohne Genehmigung durch das Rektorat, oder

m. die Erregung unnötigen, den ordentlichen Betrieb der SFU störenden Lärms und die Verletzung des öffentlichen Anstands.

(6) Alle Benützer*innen der Grundstücke, Gebäude und Räume der SFU sind für die von ihnen schuldhaft verursachten Schäden an den Einrichtungen der Privatuniversität nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts haftbar.

(7) Verlautbarungen, Veröffentlichungen und Plakate an der SFU bedürfen der Genehmigung durch das Rektorat der SFU. Sie müssen mit einem Impressum versehen sein und dürfen nur an hierfür vorgesehenen Flächen angebracht werden. Der Inhalt darf nicht zu verbotenem oder strafbarem Verhalten aufrufen und nicht gegen die guten Sitten verstoßen. Nicht durch das Rektorat genehmigte oder an nicht dafür vorgesehenen Flächen angebrachte Verlautbarungen, Veröffentlichungen und Plakate werden kostenpflichtig entfernt. Für allfällige Schäden wird nach den Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) in der geltenden Fassung gehaftet.

(8) Fluchtwege und Feuerwehrzufahrten sind ständig freizuhalten.

(9) Das Einbringen und Aufstellen von Geräten, Bauteilen, Plakaten, mobilen Werbe- und Präsentationselementen (z. B. Aufstellern) sowie vergleichbaren Gegenständen ist nur unter Einhaltung der geltenden Brandschutzauflagen und unter Freihaltung der Fluchtwege zulässig.

§ 5 Laborbenützung

(1) Das Betreten und die Benützung von Laboren der SFU ist nur mit vorheriger Zustimmung der jeweils zuständigen Laborleitung (bzw. der für den Betrieb verantwortlichen Person) zulässig.

(2) Soweit keine Laborleitung vorgesehen ist oder es sich um Einrichtungen sonstiger Organisationseinheiten handelt, tritt an deren Stelle die jeweils für den Betrieb verantwortliche Leitung; subsidiär kann die Zustimmung durch das Rektorat erfolgen.

(3) Für Studierende der SFU kann die Zustimmung für die Dauer eines aufrechten und nicht eingeschränkten Studiums allgemein erteilt werden und gilt bis auf jederzeitigen Widerruf. Dies setzt die Einhaltung sämtlicher einschlägiger Sicherheits-, Hygiene- und Organisationsvorschriften voraus.

(4) Für Lehrende und Forschende der SFU kann die Zustimmung im Rahmen ihrer dienstlichen oder wissenschaftlichen Tätigkeit allgemein erteilt werden, soweit dies für die jeweilige Tätigkeit erforderlich ist.

(5) Für sonstige Personen bedürfen das Betreten und die Benützung von Laboren jedenfalls einer vorherigen Zustimmung im Einzelfall.

(6) Die Zustimmung kann an Auflagen, insbesondere im Hinblick auf Sicherheits-, Hygiene- und Organisationsvorschriften, gebunden werden und ist in geeigneter Weise zu dokumentieren.

(7) In Bereichen mit erhöhten Sicherheits- oder hygienischen Anforderungen kann die Zustimmung von zusätzlichen Voraussetzungen, insbesondere einer vorherigen Einweisung oder einer dokumentierten Freigabe, abhängig gemacht werden.

(8) Alle Laborabfälle sind entsprechend den geltenden Vorschriften zu entsorgen.

§ 6 Benützungsregeln für Nichtangehörige der SFU

(1) Das Rektorat kann die Benützung der Grundstücke, Gebäude und Räume der SFU nach Maßgabe der Möglichkeiten auch Nichtangehörigen der SFU zur Abhaltung von Veranstaltungen gegen Ersatz von Personal- und Sachkosten zur Verfügung stellen. Die entsprechenden Kostenersätze werden durch das Rektorat festgelegt.

(2) Dem*der Veranstalter*in obliegt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung unter Beachtung aller anzuwendenden Rechtsvorschriften (insb. des Veranstaltungsgesetzes, der sicherheitspolizeilichen Vorschriften und der Hausordnung). Zu diesem Zweck ist nachweislich ein*eine Vertreter*in für die Dauer der gesamten Veranstaltung namhaft zu machen, der*die vor Ort für die Einhaltung sämtlicher Ordnungs- und Sicherheitsvorschriften verantwortlich ist. Der*die Veranstalter*in haftet für alle Schäden, die durch die Abhaltung der Veranstaltung verursacht wurden.

(3) Bei externen Veranstaltungen übernimmt die SFU keine Verantwortung für abhanden gekommene Geräte bzw. Wertsachen.

(4) Für die Benützung von Räumlichkeiten und Einrichtungen der SFU durch Nichtangehörige können – nach entsprechender Einbeziehung – ergänzende vertragliche Vereinbarungen, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen der SFU, zur Anwendung gelangen. Soweit darin abweichende Regelungen getroffen werden, gehen diese den Bestimmungen dieser Hausordnung vor.

§ 7 Regelungen über die Benützung von Geräten und technischen Einrichtungen

(1) Die Benützung oder Entlehnung der SFU zugeordneten Geräte und technischen Einrichtungen für die Lehre, Forschung und Verwaltung steht primär Angehörigen der SFU zu. Eine Benützung oder Entlehnung dieser Geräte und technischen Einrichtungen kann auf Antrag auch Nichtangehörigen der SFU gegen entsprechendes Entgelt gestattet werden, sofern die ordnungsgemäße Erfüllung der Lehr- und Forschungs- bzw. von Verwaltungsaufgaben nicht beeinträchtigt wird. Gegebenenfalls kann die Benützungsberechtigung an den Erlag einer Kaution geknüpft werden. Die Benützung bzw. Entlehnung durch Nichtangehörige der SFU ist zu dokumentieren.

(2) Das Aufstellen und Betreiben von privaten Elektrogeräten wie insbesondere Heizkühlern und Kühlschränken in den Arbeitsräumen der SFU ist vorbehaltlich einer schriftlichen Genehmigung durch das Rektorat zu unterlassen. Die Genehmigung (bzw. Untersagung) erfolgt unter Zugrundelegung der baulichen, technischen und budgetären Voraussetzungen sowie der arbeitsschutzrechtlichen und umweltrechtlichen Bestimmungen sowie den Bestimmungen der Bauordnung.

§ 8 Benützung von Spinden durch Studierende

(1) Die SFU stellt in bestimmten Einrichtungen, insbesondere in klinischen Bereichen, Spinde zur vorübergehenden Verwahrung persönlicher Gegenstände für Studierende zur Verfügung.

(2) Die Spinde dienen ausschließlich der Verwahrung persönlicher Gegenstände der Studierenden. Gegenstände, die im Eigentum der SFU stehen, dürfen darin nicht verwahrt werden. Ebenso unzulässig ist die Verwahrung von Gegenständen, die den ordnungsgemäßen Betrieb, die Sicherheit oder hygienische Anforderungen beeinträchtigen können.

(3) Zur Sicherstellung der Einhaltung dieser Bestimmungen ist die SFU im Rahmen der Vollziehung dieser Hausordnung berechtigt, Spinde in begründeten Fällen, insbesondere bei Verdacht auf Verstöße gegen diese Hausordnung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs sowie der Einhaltung hygienischer und sicherheitsrelevanter Vorschriften, zu öffnen und zu kontrollieren.

(4) Die Öffnung und Kontrolle hat nach Möglichkeit im Beisein des*der nutzungsberechtigten Studierenden zu erfolgen. Ist dies nicht möglich, hat die Öffnung im Rahmen des Vier-Augen-Prinzips in Anwesenheit einer zweiten, von der SFU beauftragten Person zu erfolgen. Auf Wunsch des*der nutzungsberechtigten Studierenden kann eine Vertrauensperson, insbesondere eine Vertretung der Studierenden, beigezogen werden, sofern dadurch der Zweck der Kontrolle nicht vereitelt oder unzumutbar verzögert wird

(5) Die Durchführung der Kontrolle hat unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit sowie der berechtigten Interessen des*der nutzungsberechtigten Studierenden zu erfolgen

(6) Unzulässig eingebrachte Gegenstände können von der SFU aus dem Spind des*der betroffenen Studierenden entnommen werden. Handelt es sich um persönliche Gegenstände, werden diese bis zur Abholung verwahrt. Handelt es sich um Gegenstände im Eigentum der SFU, verbleiben diese bei der SFU. Der*Die betroffene Studierende ist hiervon nach Möglichkeit zu verständigen. Weitergehende studien- oder disziplinarrechtliche Maßnahmen sowie sonstige rechtliche Ansprüche der SFU bleiben unberührt.

(7) Die Zurverfügungstellung von Spinden begründet kein Verwahrungsverhältnis; die Benützung erfolgt auf eigene Gefahr. Für eingebrachte Gegenstände wird, soweit gesetzlich zulässig, keine Haftung übernommen; dies gilt nicht für Schäden, die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten der SFU beruhen.

§ 9 Brandschutz

Im Brandfall ist gemäß den Vorgaben der Brandschutzordnung für den jeweiligen SFU-Standort vorzugehen bzw. die Feuerwehr (Notruf 122) zu verständigen. Bei Ertönen des Betriebsalarms (siehe Notfall- und Krisenordnung) sind die Räumlichkeiten auf den vorgeschriebenen Fluchtwegen zu verlassen. Nähere Anweisungen sind der jeweiligen Brandschutzordnung sowie der Notfall- und Krisenordnung zu entnehmen.

§ 10 Akademische Feiern

(1) Akademische Feiern dürfen ausschließlich auf Anordnung oder mit Genehmigung des Rektorats der SFU abgehalten werden.

(2) Der Zugang zu akademischen Feiern ist grundsätzlich öffentlich. Besteht die Gefahr der Überfüllung des für die akademische Feier vorgesehenen Raumes, muss im Einzelfall eine Beschränkung verfügt werden.

(3) Private Bild- und Tonaufnahmen während der Feierlichkeiten sind grundsätzlich zulässig, wenn damit keine Störung des Ablaufs der Veranstaltung verbunden ist.

(4) Die Teilnehmer*innen der akademischen Feier haben die Anweisungen des Personals der SFU oder des vom Rektorat beauftragten Ordnerdienstes zu befolgen.

§ 11 Maßnahmen bei Verstößen gegen die Hausordnung

(1) Bei Verletzungen der Hausordnung ist unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vorzugehen:

a. Angehörige der SFU, die gegen Bestimmungen dieser Hausordnung in geringfügigem Maße verstoßen, sind von der direkt vorgesetzten Stelle bzw. von der jeweiligen Lehrveranstaltungsleitung, subsidiär von der jeweiligen Studiengangsleitung, abzumahnen. Geringfügige Verletzungen von Bestimmungen dieser Hausordnung von Nichtangehörigen der SFU sind dem Rektorat der SFU zur Kenntnis zu bringen, welches eine allenfalls notwendige Abmahnung auszusprechen hat.

b. Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verletzungen der Hausordnung durch Angehörige der SFU ist unverzüglich Meldung an die direkt vorgesetzte Stelle und das Rektorat der SFU zu erstatten. Unter einer schwerwiegenden Verletzung ist insbesondere rechtswidriges Verhalten zu verstehen. Wiederholte oder schwerwiegende Verletzungen der Hausordnung können dienstrechtliche Konsequenzen bzw. den Ausschluss vom Studium nach sich ziehen. Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verletzungen der Hausordnung durch Nichtangehörige der SFU können diese vom Rektorat der SFU zeitlich befristet oder dauerhaft sowie teilweise oder gänzlich von der weiteren Benützung der Einrichtungen der SFU ausgeschlossen werden.

(2) Durch Verletzungen der Hausordnung hervorgerufene Schäden können Schadenersatzpflichten, insbesondere nach den Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) in der geltenden Fassung, nach sich ziehen.

(3) Um (weiteren) Besitzstörungen von Nichtangehörigen der SFU vorzubeugen, kann das Rektorat der SFU dem*der Betroffenen das Betreten der Liegenschaften, Gebäude und Räume der SFU oder bestimmter Teile derselben untersagen (Hausverbot). Diese Bestimmung gilt sinngemäß insbesondere für ehemalige Beschäftigte und ehemalige Studierende nach der Auflösung eines Dienst- oder Ausbildungsvertragsverhältnisses, wenn zu befürchten ist, dass mit der Anwesenheit der betreffenden Person (i) eine Gefährdung von Beschäftigten oder Studierenden der SFU oder externen Personen oder (ii) eine nicht wiedergutzumachende Schädigung des Umfeldes oder des Ansehens der SFU verbunden ist.

(4) Bei Vorliegen von Gefahr in Verzug (insbesondere bei der Gefahr einer Begehung von Straftaten oder bei einem die Sicherheit und Ordnung gefährdenden Verhalten), die sofortige Maßnahmen zur Gefahrenabwehr erforderlich macht, sind die Polizeibehörden zu verständigen und um zweckentsprechende Maßnahmen zu ersuchen. Das Rektorat der SFU ist von dieser Maßnahme unverzüglich zu unterrichten.

(5) Alle mutmaßlich rechtswidrigen und schuldhaften Handlungen im Umfeld der SFU, welche den Verdacht erwecken, eine Verwirklichung eines gerichtlich strafbaren Tatbestandes im Sinne des Strafgesetzbuches (StGB) oder strafrechtlicher Nebengesetze in der jeweils

geltenden Fassung darzustellen, sind dem Rektorat der SFU zu melden, welches nach Prüfung des Sachverhaltes allenfalls Anzeige bei der Staatsanwaltschaft einbringt.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Die Vollziehung und Durchsetzung der Hausordnung obliegt dem Rektorat der SFU. Diese kann durch hierzu befugte Organe oder beauftragte Personen der SFU erfolgen.

(2) Änderungen der Hausordnung bedürfen der Schriftlichkeit und obliegen ausschließlich dem Rektorat der SFU.

(3) Diese Hausordnung sowie Änderungen selbiger treten – sofern kein anderer Zeitpunkt festgelegt wird – mit dem im Dokument nachstehend ausgewiesenen Inkrafttretensdatum in Kraft. Die Veröffentlichung erfolgt auf der Website der SFU.

(4) Mit Inkrafttreten dieser Hausordnung treten alle vorherigen Fassungen der Hausordnung außer Kraft.

(5) Bestehende standortspezifische Regelungen bleiben unberührt; im Fall abweichender Regelungen gehen die Bestimmungen dieser Hausordnung vor.

Diese Hausordnung tritt mit 1. Juli 2026 in Kraft.

Univ.-Prof. Dr. Johannes Pollak

Mag. Christian Arthaber

Sigmund Freud Privatuniversität Wien